

Aktenzeichen: 2 A/N 581/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 10. Januar 1984

- 2 A/N 581/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. März 1983

Aachen

- 2 Ca 906/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 15. September 1983

Köln

- 10 Sa 595/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 §§ 72, 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 581/83

10 Sa 595/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 15. September 1983 - 10 Sa 595/83 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 201/62 - und Beschluß vom 16. März 1967 - 2 AZR 271/67 -, AP Nr. 24 und 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Die Beschwerde rügt insbesondere, das anzufechtende Urteil weiche von den Grundsätzen über die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge ab, die das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung aufgestellt habe. Ihr Vortrag enthält jedoch keine ausreichende Darlegung einer Divergenz.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht nicht den allgemeinen Rechtssatz aufgestellt, wenn



die Befristung als solche bestritten werde, sei damit auch konkludent ein sachlicher Grund für die Befristung bestritten. Diesen Rechtssatz hat die Beschwerde vielmehr selbst gebildet, er ergibt sich weder ausdrücklich noch als zwingende Voraussetzung für die tragenden Erwägungen aus der Begründung des anzufechtenden Urteils.

Das gleiche gilt für die Annahme, das Landesarbeitsgericht sei davon ausgegangen, der Arbeitgeber müsse (stets) den sachlich rechtfertigenden Grund beweisen. Tatsächlich hat das Landesarbeitsgericht nicht auf die Darlegungs- und Beweislast einer der Parteien abgestellt, sondern unabhängig davon angenommen, das Fehlen eines sachlichen Grundes ergebe sich schon aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten in Verbindung mit dem unstreitigen Sachverhalt.

An einer Divergenz fehlt es auch, soweit die Beklagte mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Siebten Senates zur Bindung an eine Unternehmerentscheidung bei einer betriebsbedingten Kündigung rügt, der von ihr angegebene Befristungsgrund sei letztlich gerichtlich nicht überprüfbar. Die angezogene Rechtsprechung des Senates ist nicht divergenzfähig, weil sie sich nicht mit der Bestimmung des sachlichen Grundes für eine Befristung befaßt.

Der weitere Vorwurf der Beklagten, das Landesarbeitsgericht hätte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme prüfen müssen, ob die Klägerin nicht selbst nach der von ihr un-



terzeichneten Arbeitsbescheinigung von einer wirksamen Befristung bis zum 30. November 1982 ausgegangen sei, enthält sachlich nur die Rüge der fehlerhaften bzw. unvollständigen Rechtsanwendung.

Das gilt für die Angriffe gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, das unwirksam befristete Arbeitsverhältnis sei von der Beklagten bislang nicht gekündigt worden, und zwar insbesondere auch nicht durch ihr Schreiben vom 27. November 1982.

b) Die Beklagte hat auch nicht die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung dargelegt. Sie spricht zwar nach ihrer Meinung klärungsbedürftige allgemeine Rechtsfragen an, diese beziehen sich aber nicht auf die in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG genannten Rechtsgebiete.

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)